



## an den Grossen Rat

SID/065057  
Basel, 29. März 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 28. März 2006

### **Interpellation Nr. 11 Tanja Soland betreffend Datensammlung und Kennzeichnung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an der WEF-Demo in Basel**

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

#### Frage 1

*Wie konnte sichergestellt werden, dass die Personen nicht willkürlich, sondern wegen drohender krimineller Handlungen kontrolliert wurden ?*

Es bestanden klare Anweisungen des Einsatzleiters, wer unter welchen Voraussetzungen zu kontrollieren ist, gestützt auf das kantonale Polizeigesetz (PolG § 34).

#### Frage 2

*Bei wie vielen Personen hat sich der Tatverdacht erhärtet bzw. konnte eine Straftat nachgewiesen werden?*

Gegen insgesamt drei Personen wurde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eröffnet.

#### Frage 3

*Wie rechtfertigen Sie das präventive Sammeln von Daten ?*

#### Frage 4

*Warum wurden die Daten der kontrollierten Personen aufgenommen und wo befinden sich diese Daten zurzeit?*

Es wurde nicht präventiv gesammelt. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen, welche auf Grund des Themas oder der Teilnahme gewisser Personen die Gefahr einer Störung der öffentlichen Sicherheit schaffen, ergibt sich das Erfordernis zur Vornahme von Personenkontrollen aus dem Polizeigesetz. Da sich die Entwicklung solcher Veranstaltungen nicht vorhersehen lässt, ist es erforderlich, das Ergebnis der Kontrollen schriftlich festzuhalten, um im Bedarfsfall mutmassliche Tatverdächtige, aber auch Zeugen und Auskunftspersonen ermitteln zu können. Gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. 3. 1997 (BWIS) haben die Kantone zudem dem Bund unaufgefordert Meldung zu erstatten über Vorfälle, welche die innere oder äussere Sicherheit konkret gefährden. Bezuglich der Demonstration vom 28. 1. 2006 wurden daher alle polizeilichen Er-

kenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Prüfung übermittelt, ob und allenfalls welche Daten im Rahmen von Strafverfahren zu verwenden oder aber dem Bund zur Verfügung zu stellen sind. Angesichts der Tatsache, dass die Demonstration friedlich verlaufen ist und sich keine Hinweise auf eine Gefährdung der inneren Sicherheit ergeben haben, wurden nur die Daten derjenigen Kontrollierten an den Bund weitergeleitet, die entweder bei früheren Anlässen durch Gewaltanwendung aufgefallen sind oder die aktuell eine Straftat begangen haben und damit für den friedlichen Verlauf künftiger gleichartiger Veranstaltungen eine Gefahr darstellen können. Alle anderen Personendaten wurden vernichtet.

**Frage 5**

*Welche Abklärungen werden mit diesen Daten vorgenommen und was geschieht danach damit?*

Soweit die Kontrolldaten nicht im Rahmen von Strafverfahren Verwendung finden oder bereits durch die Staatsanwaltschaft vernichtet wurden (vgl. Antwort zu den Fragen 3 und 4), werden sie nach den Vorgaben des BWIS von der dafür zuständigen Behörde des Bundes bearbeitet und aufbewahrt.

**Frage 6**

*Wurden die betroffenen Personen informiert, was mit ihren Daten passiert ?*

Ja, die betroffenen Personen wurden mündlich informiert.

**Frage 7**

*Wie kann verhindert werden, dass die BürgerInnen durch die Polizeikontrollen eingeschüchtert werden und dadurch abgehalten werden, ihre demokratischen Rechte auszuüben?*

Die Kontrollen dienten keineswegs der Einschüchterung, sondern der Gewährleistung der Sicherheit. Auch wurde durch diese Kontrollen niemand davon abgehalten, seine demokratischen Rechte im Rahmen der Gesetze auszuüben.

**Frage 8**

*Ist die Regierung der Meinung, dass durch das präventive Sammeln von Daten das Vertrauen in die Behörden verstärkt wird?*

Wie bereits erwähnt, handelte es nicht um ein präventives Sammeln von Daten. Die Kontrolltätigkeit der Behörden ist nach Ansicht des Regierungsrates durchaus ein probates Mittel, neben der objektiven Sicherheit auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern und damit das Vertrauen in die Behörden zu stärken.

**Frage 9**

*Warum waren an diesem Tag zahlreiche Beamte/Innen der Polizei in Zivil unterwegs?*

Es gehört zu den üblichen, polizeitaktischen Massnahmen, bei solchen Veranstaltungen auch zivil gekleidete Polizeiangehörige für Aufklärung und allfällige Tatbestandsermittlungen einzusetzen.

**Frage 10**

*Warum waren die Beamten/Innen im Ordnungsdienst nicht (wie im Dienstreglement vorgeschrieben) mit Namen oder Nummer sichtbar gekennzeichnet ?*

Die Personenkontrollen wurden primär durch Polizeifunktionäre des „Polizeikonkordates Nordwestschweiz“ durchgeführt, welche nicht dem kantonalen Polizeigesetz und der dazu gehörenden Verordnung unterstehen. Die hiesigen Mitarbeitenden waren entsprechend den Vorschriften (PolG § 33 und PolV §9) mit persönlichen Nummern gekennzeichnet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Barbara Schneider

Dr. Robert Heuss